DBB3_2009_Weißteil_2AK 25.02.2009 12:07 Uhr Seite 128

Neue Vorschriften §

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag
Insbesondere geändert werden die Zuständigkeiten für insgesamt zwölf Ständige Ausschüsse und die Regelungen für Dringlichkeitsanträge und Redezeiten.
Geschäftsordnung vom 13. November 2008, GVBl Nr. 26/2008 vom 15. Dezember 2008, S. 956; EAPl 004/ne 0042

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StrGVV)
Die neu gebildete Bayerische Staatsregierung ändert in zehn Paragraphen der StrGVV zahlreiche Zuständigkeiten der Staatsministerien. Die Verordnung tritt ab 30. Oktober 2008 in Kraft.
V vom 9. Dezember 2008, GVBl Nr. 27/2008 vom 19. Dezember 2008, S. 964, BayRS 1102-2-S; EAPl 005/neu 0052

Verordnung zur Umbenennung von Bayerischen Staatsministerien
Das Staatsministerium der Justiz wird umbenannt in Staatsministerium für Justiz und Verbraucherschutz, das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz führt künftig die Bezeichnung Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten heißt künftig (wieder) Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Verordnung tritt am 30. Oktober 2008 in Kraft.
V vom 9. Dezember 2008, GVBl Nr. 27/2008 vom 19. Dezember 2008, S. 967, BayRS 200-9-S; EAPl 005/neu 0052

Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung
Insbesondere wird ein neuer § 5a eingefügt, der Vorlagen von verbraucherschutzpolitischer Bedeutung betrifft, die nicht in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Justiz und Verbraucherschutz fallen. Die Verordnung tritt im Wesentlichen am 30. Oktober 2008 in Kraft.
V vom 9. Dezember 2008, GVBl Nr. 27/2008 vom 19. Dezember 2008, S. 968, BayRS 1102-2-1-S; EAPl 005/neu 0052

Viertes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (4. VwVfÄndG)
Art. 1 führt in § 42a VwVfG die Genehmigungsfiktion und in den §§ 71a bis 71e VwVfG das Verfahren über eine einheitliche Stelle ein. Die Art. 3 bis 9a des 4. VwVfÄndG ändern u. a. Einzelregelungen im PStG, in der BRAO, im StBerG, in der HwO und im VwZVG. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
G vom 11. Dezember 2008, BGBl I Nr. 58/2008 vom 17. Dezember 2008, S. 2418, FNA: 201-6 u. a.; EAPl 006/0061

Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken (Abgabe Bibliotheken – Abg-Bibl)
Amtliche Veröffentlichungen des Freistaates Bayern werden an die Bayer. Staatsbibliothek, die Bibliothek des Bayer. Landtags, die Deutsche Nationalbibliothek, die Staatsbibliothek zu Berlin-Preußischer Kulturbesitz und die Bibliothek des Deutschen Bundestags unaufgefordert und unmittelbar nach Erscheinen unentgeltlich abgegeben. Den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird nahe gelegt, auf Anfrage der sammelnden Stelle ihre amtlichen Publikationen ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Die Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und löst die bisher gültige Bekanntmachung vom 10. März 1998 zum gleichen Thema ab.
Bek der Bayer. Staatsregierung vom 2. Dezember 2008, AllMBl Nr. 16/2008 vom 30. Dezember 2008, S. 818; EAPl 041/neu 0410

Änderung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung
Die Änderungen im Zuschnitt des StMJV, des StMUG und des StMELF werden berücksichtigt. Die Amtsblätter werden künftig in elektronischer Form geführt und für die Allgemeinheit im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern dauerhaft abrufbar gehalten. Dort kann auch der Inhalt des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts zum Abruf bereitgestellt werden. Die Bekanntmachung tritt im Wesentlichen am 1. Januar 2009 in Kraft.
Bek der Bayer. Staatsregierung vom 9. Dezember 2008, GVBl Nr. 27/2008 vom 19. Dezember 2008, S. 969, BayRS 1140-1-S; EAPl 041/neu 0410

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung)
Die Bekanntmachung fasst die geltenden Regelungen über die Anmeldung und die Abstimmung mit zivilen Belangen zusammen. Sie gliedert sich in die Abschnitte Allgemeines, Anmeldung von Übungen, Gesetzliche Beschränkungen, einschränkende Bestimmungen und Einwendungen, Geltendmachung ziviler Belange gegenüber den Streitkräften, Bekanntmachung der Übung und Sonderfälle. Die Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, die bisherige Bekanntmachung vom 11. Juli 1983 ist nicht mehr anzuwenden.

DBB3_2009_Weißteil_2AK 25.02.2009 12:07 Uhr Seite 129

GemBek vom 4. Dezember 2008, StAnz. Nr. 51/52/2008 vom 19. Dezember 2008, S. 1; EAPl 070, 083, 084/neu 0720, 0831, 0840

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV)

Mit der Verordnung werden Art und Umfang der nach § 34a Abs. 1 BeurkG, § 82a und 82b FGG zu erstattenden Mitteilungen festgelegt sowie der Inhalt der Testamentsverzeichnisse und die Löschungsfristen. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
V vom 12. Dezember 2008, GVBl Nr. 28/2008 vom 29. Dezember 2008, S. 981, BayRS 315-6-J; EAPl 104/neu 1041

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern

Die Änderungen betreffen geänderte Bezeichnungen von Polizeidienststellen, die Bestellung, die Bekleidung und die Bestellungsurkunde der Angehörigen der Sicherheitswacht. Die Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.
Bek des StMI vom 5. Dezember 2008, AllMBl Nr. 16/2008 vom 30. Dezember 2008, S. 820; EAPl 131/neu 1311

Gesetz zur arbeitsmarktadäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz)

Geändert und ergänzt werden das AufenthG, das Zuwanderungsgesetz, das BAföG, das SGB III – Arbeitsförderung –, die Aufenthaltsverordnung und die AZRG-Durchführungsverordnung. Insbesondere wird ein neuer § 18a AufenthG eingefügt mit dem Inhalt „Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung“. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
G vom 20. Dezember 2008, BGBl I Nr. 63/2008 vom 24. Dezember 2008, S. 2846, FNA: 26-12 u. a.; EAPl 160/neu 160

Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)

Die Verordnung enthält in zwölf Teilen und 137 Paragraphen bayerische Durchführungsvorschriften zu Bundesrechtsnormen, insbesondere zum SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, zum SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, zum SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung, zum SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung, zum SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung, zum SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, zum SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, zum SGB XII – Sozialhilfe, zum Bereich Lastenausgleich und Flüchtlingswesen und Vorschriften für sonstige Regelungen im Sozialwesen. Die Verordnung tritt mit Abweichungen am 1. Januar 2009 in Kraft und löst neunzehn landesrechtliche Ausführungsverordnungen ab.
V vom 2. Dezember 2008, GVBl Nr. 26/2008 vom 15. Dezember 2008, S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A; EAPl 400, 450/neu 400, 450

Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung

Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist nach § 38a SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Die Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung. Zuständig sind Integrationsfachdienste oder andere Träger. Geändert werden neun Bundesgesetze und Verordnungen. Das Gesetz tritt am 30. Dezember 2008 in Kraft.
G vom 22. Dezember 2008, BGBl I Nr. 64/2008 vom 29. Dezember 2008, S. 2959, FNA: 860-3 u. a.; EAPl 406/neu 4061

Förderung von Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit

Die Eigeninitiative der Betroffenen bei der Durchführung von Selbsthilfemaßnahmen soll unterstützt werden. Aktivitäten, die der Jugendarbeit, Familienhilfe, Frauenarbeit, Altenhilfe, Psychiatrie oder Suchtbekämpfung zuzuordnen sind, fallen nicht darunter. Die Anträge sind beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einzureichen. Die Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft.
Bek des StMAS vom 20. November 2008, AllMBl Nr. 16/2008 vom 30. Dezember 2008, S. 885; EAPl 406/neu 4061

Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Art. 1 ändert das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in 27 Paragraphen, § 24 mit dem Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege wird zunächst geändert und ab 1. August 2013 neu gefasst, § 24a enthält Übergangsregelungen und den stufenweisen Aufbau des Förderungsangebots. Art. 2 ändert das FAG, Art. 3 enthält das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder. Die Art. 5 bis 8 KiföG ändern weitere Bundesgesetze. Das Gesetz tritt im Wesentlichen zum 16. Dezember 2008 in Kraft.
G vom 10. Dezember 2008, BGBl I Nr. 57/2008 vom 15. Dezember 2008, S. 2403, FNA: neu: 707-23 u. a.; EAPl 420/neu 4200

Richtlinie zur Förderung von Projekten der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Der Freistaat unterstützt Projekte, um die nachhaltige Eingliederung sozial benachteiligter und/oder individuell beeinträchtigter junger Menschen in die Arbeitswelt sowie ihre gesellschaftliche Teilhabe zu unterstützen. Gefördert werden professionelle und ehrenamtliche Projekte für nicht mehr vollzeitschulpflichtige und noch nicht 25 Jahre alte junge Menschen. Zuständig für die Antragstellung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales. Die Richtlinie gilt ab 1. Januar 2009 und ist bis 31. Dezember 2015 befristet. Die bisherige Richtlinie zur Förderung von sozialpädagogischen Maßnahmen gegen die Folgen der Jugendarbeitslosigkeit und von

DBB3_2009_Weißteil_2AK 25.02.2009 12:07 Uhr Seite 130

Modellen der offenen Hilfe zur Erziehung vom 1. August 1984 tritt außer Kraft.
Bek des StMAS vom 8. Dezember 2008, AllMBl Nr. 16/2008 vom 30. Dezember 2008, S. 862; EAPl 444/neu 4441

Zweites Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
Die Änderungen betreffen in Art. 1 das SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, in Art. 2 das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (insbesondere durch Einfügung eines neuen § 2a über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren bei der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen in bestimmten Wirtschaftsbereichen oder -zweigen) und in den Art. 3 bis 15 weitere Bundesgesetze und -verordnungen. Das Gesetz tritt mit Abweichungen am 1. Januar 2009 in Kraft.
G vom 21. Dezember 2008, BGBl I Nr. 64/2008 vom 29. Dezember 2008, S. 2933, FNA: 860-4-1 u. a.; EAPl 450/neu 450

Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitguthaben und zur Änderung anderer Gesetze
Durch Art. 1 werden im SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – insbesondere in den §§ 7b bis 7g neue Regelungen über Wertguthaben eingeführt, die auf Grund von Wertgutvereinbarungen erbracht werden und die als Arbeitsentgeltguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu führen und in Arbeitsentgelt umzurechnen sind. Die Art. 2, 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 4f, 5, 6 und 6a ändern weitere Gesetze und Verordnungen. Das Gesetz tritt mit Abweichungen am 1. Januar 2009 in Kraft.
G vom 21. Dezember 2008, BGBl I Nr. 64/2008 vom 29. Dezember 2008, S. 2940, FNA: 860-4-1 u. a.; EAPl 450/neu 450

Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
Durch Art. 1 werden im SGB III – Arbeitsförderung – 71 Paragraphen geändert. Art. 2 ändert das SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in 20 Paragraphen. Weitere Änderungen betreffen die Bücher des SGB I, IV und V, das BBiG und die HwO. Art. 7 ändert die Anwerbestoppausnahmeverordnung, die Beschäftigungsverfahrensverordnung, die Arbeitsgenehmigungsverordnung und die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung. Das Gesetz tritt mit zahlreichen Abweichungen am 1. Januar 2009 in Kraft. Die geänderte Verordnung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 11. Juli 2000 tritt am 30. Dezember 2008 außer Kraft.
G vom 21. Dezember 2008, BGBl I Nr. 64/2008 vom 29. Dezember 2008, S. 2917, FNA: 860-3 u. a.; EAPl 456/neu 456

Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln
Die in der Liste enthaltenen 18 Technischen Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen werden als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte über Prüfzeugnisse. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich und gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO zu beachten. Die Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, die Bekanntmachung vom 27. November 2007 (AllMBl S. 605) wird zum 31. Dezember 2008 aufgehoben.
Bek des StMI vom 28. November 2008, AllMBl Nr. 15/2008 vom 18. Dezember 2008, S. 733; EAPl 605/neu 6052

Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG)
Das neu gefasste Raumordnungsgesetz (ROG) wird in Art. 1 mit 29 Paragraphen und zwei Anlagen verkündet. Die Art. 2 bis 8 ändern weitere Bundesgesetze. Das Gesetz tritt unter Aufhebung des bisherigen ROG am 31. Dezember 2008 bzw. am 30. Juni 2009 in Kraft.
G vom 22. Dezember 2008, BGBl I Nr. 65/2008 vom 30. Dezember 2008, S. 2986, FNA: neu: 2301-2 u. a.; EAPl 610/neu 6150

Zehnte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung
Die Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV wird neu gefasst, sie enthält die Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab 1. Januar 2009.
V vom 15. Dezember 2008, BGBl I Nr. 59/2008 vom 18. Dezember 2008, S. 2486, FNA: 8601-1-1, 8601-1-2; EAPl 685/neu 6850

Erstes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes
Das WoGG wird in acht Paragraphen geändert. Neu ist § 44, der Einzelheiten über einen einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrag regelt. Das Gesetz tritt am 30. Dezember 2008 in Kraft.
G vom 22. Dezember 2008, BGBl I Nr. 64/2008 vom 29. Dezember 2008, S. 2963, FNA: 8601-3; EAPl 685/neu 6850

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Gewerbeordnung
Gegenstand des Gesetzes sind insbesondere die neuen §§ 11b GewO (Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums) und § 13a GewO (Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen). Das Gesetz tritt am 18. Dezember 2008 in Kraft.
G vom 12. Dezember 2008, BGBl I Nr. 58/2008 vom 17. Dezember 2008, S. 2423, FNA: 7100-1; EAPl 822/neu 8204

DBB3_2009_Weißteil_2AK 25.02.2009 12:07 Uhr Seite 131

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV)
Die Richtlinien sehen Zuwendungen zum Bau und Ausbau der im BayGVFG genannten Vorhaben (Infrastrukturförderung) sowie zur Beschaffung von Fahrzeugen (Fahrzeugförderung) vor, soweit diese Maßnahmen der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen. Weitere Zuwendungen sind Investitionshilfen und ÖPNV-Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteueraufkommen. Anträge sind bei der Regierung einzureichen. Die Richtlinien gelten ab 1. Januar 2009 und sind bis 31. Dezember 2011 befristet.
GemBek des StMWIVT und des StMF vom 8. Dezember 2008, AllMBl Nr. 16/2008 vom 30. Dezember 2008, S. 837; EAPl 851/neu 8510

Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
Die Mustersatzung mit 16 Paragraphen enthält zwei Alternativen für den Beitragsmaßstab.
Bek des StMI vom 1. Dezember 2008, AllMBl Nr. 16/2008 vom 30. Dezember 2008, S. 824; EAPl 863/neu 8633

Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)
Der neue § 9c EStG regelt die Absetzung von Kinderbetreuungskosten, der neu gefasste § 35a EStG die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. In insgesamt 20 Positionen wird das EStG geändert. Das BKGG, das SGB II, das SGB XII, das StBerG und das FAG sind von weiteren Änderungen betroffen. Das Gesetz tritt mit Abweichungen am 1. Januar 2009 in Kraft.
G vom 22. Dezember 2008, BGBl I Nr. 64/2008 vom 29. Dezember 2008, S. 2955, FNA: 611-1 u. a.; EAPl 921/neu 921

Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG)
Das lang umstrittene Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuerrechts ändert das ErbStG in 29 Positionen und das Bewertungsgesetz in 15 Paragraphen. Weitere Änderungen beziehen sich auf das Baugesetzbuch, und das EStG. Das Gesetz tritt am 1. Januar bzw. am 1. Juli 2009 in Kraft.
G vom 24. Dezember 2008, BGBl I Nr. 66/2008 vom 31. Dezember 2008, S. 3018, FNA: neu: 611-8-2-2/1 u. a., EAPl 921/neu 921

ANZEIGE



Ihr Praxisleitfaden Kommunalrecht
Schnelle Antworten auf alle Fragen

Kennzeichen des Werkes ist die Praxisnähe der Kommentierungen zu den vier wichtigsten bayerischen Kommunalgesetzen. Der weitgehende Verzicht auf wissenschaftlich-theoretische Abhandlungen ermöglicht es insbesondere dem Verwaltungspraktiker, rasch und zuverlässig Antworten auf die vielfältigen Fragen zum Vollzug dieser wichtigen Normen zu finden.

Den zahlreichen sachlichen Verzahnungen von Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksordnung trägt das Werk durch die Zusammenfassung all dieser Vorschriften in einem einzigen Band Rechnung. Querverweise in den Erläuterungen sparen raumgreifende Wiederholungen und damit Kosten bei den Aktualisierungen.

Hölzl/Hien/Huber
Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern
Kommentar
Loseblattwerk im Ordner, ISBN 978-3-7825-0027-2, € 96,00 zzgl. Aktualisierungen

Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg/München/Landsberg/Berlin; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter www.huethig-jehle-rehm.de.

::jehle

WAN 512196/2

DBB3_2009_Weißteil_2AK 25.02.2009 12:07 Uhr Seite 132

Impressum

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz wird die Kapitalertragsteuer künftig grundsätzlich als Abgeltungssteuer im Abzugsverfahren erhoben. Sie wird ausschließlich durch den Steuerabzug von den Kapitaleinkünften vereinnahmt und in der Einkommensteuerveranlagung nicht erfasst, so dass sie für die Kirchensteuerveranlagung nicht mehr herangezogen werden könnte. Durch das Gesetz wird das Kirchensteuergesetz angepasst, so dass die Kirchen nicht einen Teil ihrer Kirchensteuereinnahmen verlieren. Das Gesetz ändert das Kirchensteuergesetz ab 1. Januar 2009 in 19 Positionen.

G vom 22. Dezember 2008, GVBl Nr. 28/2008 vom 29. Dezember 2008, S. 973, BayRS 2220-4-UK; EAPl 933/neu 933

Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2007/2008 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2008)

Der Haushaltsplan des Freistaates Bayern wird für das Haushaltsjahr 2008 in Einnahmen und Ausgaben von bisher 39 026 826 200 € auf 49 026 826 300 € erhöht. Weitere Änderungen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten neuen Gesamtplan. Der neue Art. 2a Haushaltsgesetz 2007/2008 ermächtigt das Staatsministerium der Finanzen für den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB im Haushaltsjahr 2008 Kredite am Kreditmarkt in Höhe von 10 000 000 001 € aufzunehmen. Der neu gefasste Art. 8 Abs. 10 Haushaltsgesetz 2007/2008 ermöglicht den Einsatz von Rücklagenbeständen und von Beständen aus Sondervermögen. Der ebenfalls neu gefasste Art. 8 Abs. 13 Haushaltsgesetz 2007/2008 erlaubt eine Garantie zugunsten der Bayerischen Landesbank bis zur Höhe von 3,175 Mrd. € für Verlustrisiken aus strukturierten Wertpapieren (ABS-Portfolio) der Bayerischen Landesbank zu übernehmen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr.

G vom 17. Dezember 2008, GVBl Nr. 27/2008 vom 19. Dezember 2008, S. 958, BayRS 630-2-16-F; EAPl 953/neu 9530

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 62. (92.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident: Landrat Theo Zellner, Cham

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Cordula Henk
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Charlotte Kun
Tel. 0 89/21 83-72 07, Fax 0 89/21 83-73 16
E-Mail: charlotte.kun@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Clemens Köhler

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 129,– zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 15,50 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2009 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag.

Satz
Satz+Layout Fruth GmbH, Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
Zimmermann Druck & Verlag GmbH, Widukindplatz 2, D-58802 Balve

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox